



Brüssel, den 16. April 2026
(OR. en)

8275/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0086 (NLE)

UD 97

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 154 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 154 final.

Anl.: COM(2026) 154 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2026
COM(2026) 154 final

2026/0086 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Dieser Vorschlag betrifft einen Rahmenbeschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert (im Folgenden „TCCV“) und für Ursprungsregeln (im Folgenden „TCRO“) im Zusammenhang mit der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 beziehungsweise der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „Zollwert-Übereinkommen“)¹ soll für alle Mitglieder der Welthandelsorganisation ein gerechtes, einheitliches und neutrales System für die Bewertung von Waren für Zollzwecke geschaffen werden.

Mit dem Übereinkommen über Ursprungsregeln² soll sichergestellt werden, dass nichtpräferenzielle Ursprungsregeln keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen und dass nichtpräferenzielle Ursprungsregeln, die nicht die Gewährung von Zollpräferenzen betreffen, auf internationaler Ebene harmonisiert werden. Bis zum Abschluss des Harmonisierungsprogramms müssen die Vertragsparteien dafür sorgen, dass ihre Ursprungsregeln transparent sind, keine beschränkende, verzerrende oder zerrüttende Wirkung auf den Handel ausüben und in folgerichtiger, einheitlicher, unvoreingenommener und vertretbarer Weise verwaltet werden.

Beide Übereinkommen traten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei beider Übereinkommen³.

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss betrifft folgende Akte des TCCV, sofern sie in der Union Rechtswirkung entfalten:

Gutachten gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. In einem Gutachten wird eine Frage zur Anwendung des Zollwert-Übereinkommens auf einen bestimmten tatsächlichen oder theoretischen Sachverhalt beantwortet. Ist ein konkreter Sachverhalt mit dem im Gutachten beschriebenen Sachverhalt identisch, so existiert daher eine klare Lösung, die die Zollverwaltungen anwenden können; ist der Sachverhalt nicht identisch, so kann das Gutachten dennoch als Richtschnur für die Lösung des Problems dienen.

Kommentare gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. Ein Kommentar besteht aus einer Reihe von Anmerkungen zu einem Teil des Zollwert-Übereinkommens, um einen Sachverhalt zu klären, bei dem der Wortlaut des Übereinkommens sinnvoll durch zusätzliche Hinweise ergänzt werden kann. Kommentare

¹ https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/20-val_01_e.htm

² <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/overview/wto-agreement.pdf?db=web>

³ Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

umfassen gegebenenfalls erläuternde Beispiele. Kommentare geben daher den Zollverwaltungen in der Regel Hinweise zur Anwendung eines bestimmten Teils des Zollwert-Übereinkommens auf bestimmte Sachverhalte.

Erläuterungen gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. In Erläuterungen werden die Ansichten des Technischen Ausschusses zu einer allgemeinen Frage dargelegt, die sich aus einer oder mehreren Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens ergibt. In Erläuterungen können auch mit der Frage zusammenhängende Handelspraktiken untersucht und die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Mithilfe eines Verweises auf eine Erläuterung können die Zollverwaltungen eine Bestimmung des Zollwert-Übereinkommens auf eine Reihe unterschiedlicher wirtschaftlicher Sachverhalte anwenden, die in den Anwendungsbereich des Zollwert-Übereinkommens fallen.

Fallstudien gemäß Anhang II Nr. 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens. Eine Fallstudie ist eine Darstellung komplexer Fakten auf der Grundlage einer tatsächlichen wirtschaftlichen Transaktion, die als Beispiel für die praktische Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens dienen kann.

Untersuchungen gemäß Anhang II Nr. 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens. In einer Untersuchung wird das Ergebnis einer eingehenden Prüfung einer Frage im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens dargelegt, die von keinem der vorgenannten Instrumente angemessen abgedeckt wird.

Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien und Untersuchungen werden vom TCCV einvernehmlich angenommen und werden den Berichten über die TCCV-Sitzungen beigelegt. Darüber hinaus werden sie für Zoll und Handel im Kompendium der TCCV-Texte zur Verfügung gestellt.

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss kann darüber hinaus folgende Akte des TCRO betreffen, sofern sie in der Union Rechtswirkung entfalten:

Beratende Stellungnahmen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln. Der TCRO kann auf Antrag eines seiner Mitglieder spezifische technische Probleme untersuchen, die bei der Verwaltung der Ursprungsregeln auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen anhand der vorgelegten Tatsachen erstellen.

Unterrichtung und Beratung gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln. Der TCRO kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Unterrichtung und Beratung zu allen Fragen anbieten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen.

Beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen durch den TCRO können als Richtschnur für die Lösung ähnlicher technischer Probleme oder Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren dienen. Beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen werden vom TCRO einvernehmlich angenommen.

Einige Standpunkte der Union, die in TCCV- oder TCRO-Sitzungen zu vertreten sind und vor diesen Sitzungen festgelegt werden, betreffen Gutachten beziehungsweise beratende Stellungnahmen sowie Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnliche Akte dieser Ausschüsse, die zwar nicht zwangsläufig verbindliche Akte darstellen, in der EU jedoch Rechtswirkung entfalten können.

Die Annahme von Standpunkten der Union zu diesen besonderen Instrumenten erfordert aufgrund des technischen Charakters und des Umfangs der in diesen Ausschüssen erörterten

Fragen sowie der kurzen Zeit, die für die Prüfung dieser Fragen zur Verfügung steht, eine intensive, effiziente Zusammenarbeit zwischen den Organen.

Es liegt daher im Interesse der Union, dass diese Standpunkte nach den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren beziehungsweise für die Feststellung des Ursprungs von Waren zügig festgelegt werden, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission dem Rat die Annahme eines „Globalbeschlusses“ gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ vor. Ein solcher Beschluss bildet den Rahmen für die rechtzeitige Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im TCCV und im TCRO zu vertreten sind, wenn diese Gremien rechtswirksame Akte zu erlassen haben.

Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste der in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union⁵ verankerten loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Globalbeschlusses des Rates befristet sein.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der TCCV ist ein im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) durch ein Übereinkommen – das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) – eingesetztes Gremium. Der TCRO ist ein im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) durch ein Übereinkommen – das Übereinkommen über Ursprungsregeln – eingesetztes Gremium.

Technische Gutachten und beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnliche Akte, um die der TCCV und der TCRO im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts beziehungsweise zur Feststellung des Ursprungs von Waren ersucht werden, stellen rechtswirksame Akte dar, da sie geeignet sind, den Inhalt und die Anwendung des Unionsrechts, d. h. die Bestimmungen

⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13).

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

des Zollkodex der Union und seiner delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte über den Zollwert eingeführter Waren und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Feststellung des Warenursprungs, maßgeblich zu beeinflussen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Materielle Rechtsgrundlage

Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde, und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Anwendung auf den vorliegenden Fall

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Akt der EU Teil der gemeinsamen Handelspolitik, wenn er speziell diesen Handelsverkehr betrifft, weil er ihn im Wesentlichen fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt. Zollwert und Warenursprung werden im Zollkodex der Union als Faktoren genannt und geregelt, auf deren Grundlage Einfuhr- und Ausfuhrabgaben bemessen und andere handelspolitische Maßnahmen angewandt werden. Das Zollwert-Übereinkommen und das Übereinkommen über Ursprungsregeln sind Handelsabkommen, die den Handel mit Waren betreffen, ebenso wie die Akte, die von den in diesen Übereinkommen eingerichteten Gremien angenommen werden. Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Akte fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 94/800/EG¹ genehmigte die Union das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) und das Übereinkommen über Ursprungsregeln.
- (2) Mit Artikel 18 Absatz 2 des Zollwert-Übereinkommens wird ein Technischer Ausschuss für den Zollwert (TCCV) unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eingesetzt, um gemäß Anhang II Nummer 1 des Zollwert-Übereinkommens auf technischer Ebene für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens Sorge zu tragen.
- (3) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der täglichen Anwendung der Bewertungssysteme der Mitglieder immer wieder auftreten, und Gutachten zu geeigneten Lösungen anhand des dargelegten Sachverhalts abzugeben.
- (4) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, auf Antrag die die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken zu untersuchen, soweit sie sich auf das Zollwert-Übereinkommen beziehen, und Berichte über die Ergebnisse solcher Untersuchungen zu erstellen.

¹ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ([ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1](#)).

- (5) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren zu unterrichten und zu beraten, wenn dies von einem Mitglied oder dem mit Artikel 18 Absatz 1 des Zollwert-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den Zollwert verlangt wird. Solche Unterrichtungen oder Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen.
- (6) Mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln wird unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ein Technischer Ausschuss für Ursprungsregeln (TCRO) eingesetzt, der die in Anhang I des Übereinkommens über Ursprungsregeln vorgesehenen technischen Arbeiten durchführt.
- (7) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der Verwaltung der Ursprungsregeln der Mitglieder auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen anhand der vorgelegten Tatsachen abzugeben.
- (8) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, in allen Angelegenheiten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen, zu unterrichten und zu beraten, wenn ein Mitglied oder der mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln eingesetzte Ausschuss für Ursprungsregeln es beantragt.
- (9) Der im Namen der Union im TCCV zu vertretende Standpunkt zu Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates², die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission³ und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁴ hinsichtlich des Zollwerts der Waren und der Zollwertermittlung maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Der im Namen der Union im TCRO zu vertretende Standpunkt zu beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Feststellung des Ursprungs von Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich des Ursprungs von Waren und der Ursprungsfeststellung maßgeblich beeinflussen können.

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1](#)).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1](#)).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

- (11) Es liegt im Interesse der Union, die im Namen der Union im TCCV vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren festzulegen und die im TCRO vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Feststellung des Ursprungs von Waren festzulegen. Es liegt ferner im Interesse der Union, solche Standpunkte zügig festzulegen, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.
- (12) Angesichts des hochtechnischen Charakters der Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren, der beträchtlichen Anzahl der auf den jährlich stattfindenden Sitzungen des TCCV und des TCRO zu behandelnden Fragen, der knappen Frist für die Prüfung der vom Sekretariat der Weltzollorganisation (WZO) und von den Mitgliedern des TCCV oder des TCRO zur Vorbereitung der Sitzungen des TCCV oder des TCRO vorgelegten Unterlagen sowie der daraus folgenden Notwendigkeit, beim Standpunkt der Union die neuen Informationen, die vor oder in diesen Sitzungen vorgelegt werden, zu berücksichtigen und wirksam danach zu handeln, sollten gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union die erforderlichen Schritte festgelegt werden, um den Standpunkt der Union festzulegen.
- (13) Angesichts der wiederkehrenden späten Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen vor den TCCV- und TCRO-Sitzungen und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Union in diesen Ausschüssen sollte die Kommission beim WZO-Sekretariat darauf drängen, dass die Arbeitsunterlagen gemäß den jeweiligen Vorgaben der Geschäftsordnung des TCCV beziehungsweise des TCRO zur Verfügung gestellt und somit mindestens 30 Tage vor Eröffnung der jeweiligen Sitzung übermittelt werden.
- (14) Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste des in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Beschlusses befristet sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für den Zollwert, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem [Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens](#) 1994 sowie zu der Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt 1 des Anhangs dieses Beschlusses dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für Ursprungsregeln, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln sowie zu der

Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt 1 des Anhangs dieses Beschlusses dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 3

Die Spezifikation des gemäß der Artikel 1 und 2 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt 2 des Anhangs.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2030.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin